



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsreglement)

vom 20. Mai 2019

Die Synode,

gestützt auf Art. 6 Abs. 2 und Art. 13 der Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, vom 16. Mai./14. Juni 1979 (nachfolgend: Jurakonvention), Art. 17 Abs. 2 der Kirchenverfassung¹ und Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung²,

beschliesst:

1. *Allgemeines*

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Führung des Finanzhaushaltes.

² Es gilt in gleicher Weise für den Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura wie für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern.

Art. 1^{bis} Begriffe

In diesem Reglement werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- a) für «Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura» die Bezeichnung «Synodalverband»,
- b) für «Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern» die Bezeichnung «Berner Kirche»,
- c) für «evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura» die Bezeichnung «Jura-Kirche»,

¹ KES 11.010.

² KES 11.020.

d) für «Verbandssynode» bzw. «Kirchensynode» die Bezeichnung «Synode».

Art. 1^{ter} Buchhaltung

Für den Synodalverband und die Berner Kirche wird nur eine Buchhaltung geführt.

Art. 2 Finanzierung

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben stehen dem Synodalverband folgende Mittel zur Verfügung:

- a) jährliche Einnahmen aus Beiträgen der Kirchgemeinden, der Jura-Kirche sowie des Kantons Bern,
- b) das zweckgebundene und freie Vermögen und die Erträge daraus,
- c) gesamtkirchliche Kollekten und andere Einnahmen.

Art. 3 Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge der bernischen und solothurnischen Kirchgemeinden sowie der Jura-Kirche werden nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen.

² Bemessungsgrundlage und Berechnungsmodus für die Beiträge der Kirchgemeinden regelt ein Beschluss der Synode.

³ Die Jura-Kirche leistet Beiträge an den Synodalverband, die zwischen den zuständigen Organen der Verbandskirchen vereinbart werden.

2. Finanzhaushalt

Art. 4 Allgemeines

¹ Die Rechnungslegung orientiert sich grundsätzlich am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2).

² Der Synodalrat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich, er sorgt für

- a) die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder,
- b) den Schutz vor Misswirtschaft und
- c) ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen.

³ Er setzt die für die Verhältnisse des Synodalverbands angemessenen Führungsinstrumente ein.

Art. 5 Finanzhaushaltsgleichgewicht

¹ Das Budget ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

² Ein Defizit der Erfolgsrechnung kann budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Artikel 6 besteht.

Art. 6 Bilanzfehlbetrag

¹ Der Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgetragen sein.

² Budgetiert der Synodalverband ein Defizit der Erfolgsrechnung, das nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt werden kann, weist der Synodalrat im Finanzplan aus, wie der Bilanzfehlbetrag auszugleichen ist. Der Finanzplan ist dem für die Beschlussfassung über das Budget zuständigen Organ vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

Art. 7 Sanierungsmassnahmen

¹ Weist der Synodalverband seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, erarbeitet der Synodalrat vor dem Beschluss über das nächste Budget einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen.

² Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen legt die Abtragung des Bilanzfehlbetrages innerhalb der Frist gemäss Artikel 6 Absatz 1 fest. Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist der Synode zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 8 Synodalverband ohne Budget

¹ Die Synode behandelt das Budget spätestens im Dezember des vorangegangenen Jahres. Beschliesst die Synode das Budget nicht, so unterbreitet der Synodalrat innert 90 Tagen der Synode ein neues Budget.

² Ohne rechtskräftiges Budget dürfen nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden, insbesondere für gebundene Ausgaben.

Art. 9 Unterschriften

Subsidiär gilt die Unterschriftenregelung gemäss Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste³.

Art. 10 Finanzhaushalt

¹ Die Führung des Finanzhaushaltes umfasst

³ KES 34.210.

- a) das Rechnungswesen,
- b) die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und die Kreditarten,
- c) die Organisation und das interne Kontrollsystem des Finanzhaushaltes und
- d) die Rechnungsprüfung.

² Die zuständigen Organe führen den Finanzhaushalt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Gesetzmässigkeit,
- b) Wirtschaftlichkeit,
- c) Sparsamkeit,
- d) Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts,
- e) Verursacherfinanzierung,
- f) Vorteilsabgeltung,
- g) Dringlichkeit.

Art. 11 Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für den Synodalverband verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

Art. 12 Verordnung

¹ Der Synodalrat führt in einer Verordnung die Grundsätze des Finanzhaushaltes aus.

² Die Verordnung regelt insbesondere

- a) Inhalt und Aufbau des Budgets, des Finanzplans und der Jahresrechnung inkl. Anhang,
- b) die Rechnungsführung,
- c) die Aktivierungsgrenze,
- d) die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer für das Verwaltungsvermögen,
- e) das interne Kontrollsystem einschliesslich der Kreditkontrolle,
- f) die Inventur,
- g) das Beschaffungswesen,
- h) Delegation der Ausgabenkompetenz,

- i) Inhalt Amtsübergabeprotokoll der Leiterin oder des Leiters der für Finanzen zuständigen Stelle der gesamtkirchlichen Dienste.

3. *Rechnungswesen*

3.1 *Grundsätze*

Art. 13 Begriff

¹ Das Rechnungswesen umfasst den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung.

² Es gelten die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens, insbesondere das amtliche Rechnungsschema nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) und ergänzend die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze.

³ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Es bedeuten

- a) Jährlichkeit: Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.
- b) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.
- c) Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.
- d) Fortführung: Bei der Rechnungsführung ist von einer Fortführung der Tätigkeit auszugehen.
- e) Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt.
- f) Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein.
- g) Zuverlässigkeit: Die Informationen müssen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt muss die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sind willkürfrei und wertfrei darzustellen (Neutralität). Die Darstellung hat nach dem Vorsichtsprinzip zu erfolgen (Vorsicht). Es dürfen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).

- h) Vergleichbarkeit: Die Rechnungen müssen über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- i) Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.
- j) Sollverbuchung: Die Ausgaben sind zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind. Die Einnahmen sind zu verbuchen, wenn sie in Rechnung gestellt sind.
- k) Qualitative Bindung: Die bewilligten Mittel sind für den im Budget oder im Kreditbeschluss festgelegten Zweck zu verwenden. Kreditübertragungen zwischen verschiedenen Budgetkonten sind unzulässig.
- l) Quantitative Bindung: Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe des bewilligten Betrags getätigt werden. Wenn der Betrag nicht ausreicht, ist rechtzeitig ein Nachkredit vom zuständigen Organ bewilligen zu lassen.
- m) Zeitliche Bindung: Die im Budget beschlossenen Ausgaben erfolgen im betreffenden Jahr. Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Ein Kredit gilt dann als verwendet, wenn die Verpflichtung eingegangen worden ist. Ausgaben sind demjenigen Rechnungsjahr zu belasten, in dem der Aufwand effektiv angefallen ist. Die Verbuchung von noch nicht getätigten Ausgaben ist nicht gestattet.
- n) Vorherigkeit: Das Budget wird vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen. Kredite werden beschlossen, bevor Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben getätigt werden.

Art. 14 Finanzanlagen

¹ Finanzanlagen sind Vorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern.

² Der Synodalverband legt die Mittel sicher an. Er berücksichtigt dabei die kirchlich-ethischen Grundsätze bezüglich Umwelt- und Sozialverantwortung sowie der Corporate Governance. Ohne anders lautende reglementarische Bestimmung ist der Synodalrat für sichere Finanzanlage, mit Ausnahme von Grundstücks- und Immobiliengeschäften, zuständig.

³ Als sichere Finanzanlagen gelten:

- a) festverzinsliche Wertpapiere erstklassiger Schuldner,
- b) grundpfandgesicherte Forderungen im Rahmen der 1. Hypothek,
- c) Darlehen an gemeinderechtliche Körperschaften,
- d) Anlagen in Liegenschaften des Finanzvermögens und

e) weitere Finanzanlagen, die der eidgenössischen Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)⁴ entsprechen.

⁴ Maximal 20 % des Finanzvermögens sollen bei Organisationen angelegt werden, die das Kriterium der Sicherheit nur teilweise erfüllen, deren Zielsetzung der Kirche aber besonders nahe steht.

⁵ Der Synodalrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Verpflichtungskredite, Abrechnung und Kontrolle

¹ Über einen Verpflichtungskredit für Investitionen ist abzurechnen, wenn

- a) die projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen verbucht sind,
- b) die Beiträge Dritter in ihrer definitiven Höhe zugesichert sind.

² Über Verpflichtungskredite für Investitionen und befristete Verpflichtungskredite der Erfolgsrechnung ist eine Verpflichtungskreditkontrolle zu führen, welche Bestandteil der Jahresrechnung ist. Nicht Bestandteile der Verpflichtungskreditkontrollen sind

- a) Darlehen,
- b) Beteiligungen,
- c) Investitionsbeiträge.

3.2 Finanzplan

Art. 16 Zweck

Der Finanzplan dient als Führungsinstrument. Er gibt Auskunft über

- a) die mutmassliche Entwicklung der Finanzen der über das Budget hinausreichenden nächsten vier Jahre,
- b) die Investitionstätigkeit, die Auswirkungen der Investitionen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie die Tragbarkeit, die Folgekosten und die Finanzierung der Investitionen,
- c) die Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzgrössen.

⁴ Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1).

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Der Synodalrat passt den Finanzplan mindestens jährlich der Entwicklung an.

² Der Synodalrat beschliesst den Finanzplan und unterbreitet diesen jährlich der Synode zur Kenntnisnahme.

³ Der Finanzplan ist öffentlich.

3.3 Budget**Art. 18 Grundsatz**

Das Budget ist öffentlich und bildet die Grundlage der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

Art. 19 Beschluss

¹ Das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der reglementarischen Beiträge der Kirchgemeinden und der Jura-Kirche nach Artikel 3 sind gemeinsam zu beschliessen.

² Das Budget wird vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen.

3.4 Jahresrechnung**3.4.1 Allgemeines****Art. 20 Inhalt der Jahresrechnung**

¹ Die Jahresrechnung besteht aus

- a) der Bilanz,
- b) der Erfolgsrechnung,
- c) der Investitionsrechnung,
- d) der Geldflussrechnung und
- e) dem Anhang.

² Die Jahresrechnung ist öffentlich.

3.4.2 Bilanz

Art. 21 Grundsatz

Die Bilanz erfasst die Aktiven und Passiven.

Art. 22 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben veräußert werden können.

Art. 23 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen.

Art. 24 Aufteilung von Liegenschaften

Eine Liegenschaft kann in Finanzvermögen und in Verwaltungsvermögen aufgeteilt werden, falls

- a) die Liegenschaft in Stockwerkeigentum aufteilbar ist,
- b) für einen Liegenschaftsteil keine unmittelbare Verbindung mit der kirchlichen Aufgabenerfüllung besteht und
- c) die Aufteilung aufgrund der Baukostenabrechnung oder nach umbautem Raum erfolgt und nachweisbar ist.

Art. 25 Passiven

Die Passiven werden gebildet aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

3.4.3 Erfolgsrechnung

Art. 26 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält die Ausgaben für den Wertverzehr (Aufwand) und die damit zusammenhängenden Einnahmen (Ertrag).

² Sie weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- oder dem Ertragsüberschuss aus.

³ Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital.

⁴ Als ausserordentlicher Aufwand und Ertrag gelten

- a) Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen,

- b) Entnahmen aus der Neubewertungsreserve,
- c) Einlagen in und Entnahmen aus der Schwankungsreserve,
- d) zusätzliche Abschreibungen,
- e) Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Übertragung
Verwaltungsvermögen nach Artikel 44 und
- f) die Abtragung des Bilanzfehlbetrags.

3.4.4 *Investitionsrechnung*

Art. 27 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern.

² Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen.

Art. 28 Aktivierungsgrenze

¹ Der Synodalrat kann einzelne Investitionen der Erfolgsrechnung belasten, sofern diese die Aktivierungsgrenze nicht überschreiten.

² Der Synodalrat verfolgt eine konstante Praxis.

3.4.5 *Geldflussrechnung*

Art. 29 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

² Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

3.4.6 *Anhang zur Jahresrechnung*

Art. 30 Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang zur Jahresrechnung

- a) zeigt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b) hält die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung fest, wo ein Handlungsspielraum besteht,
- c) enthält den Eigenkapitalnachweis,
- d) enthält den Rückstellungsspiegel,
- e) enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel,
- f) zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf und
- g) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Art. 31 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderungen der einzelnen Eigenkapitalpositionen.

Art. 32 Rückstellungsspiegel

Der Rückstellungsspiegel zeigt die Veränderung der einzelnen Rückstellungen.

Art. 33 Beteiligungsspiegel

Der Beteiligungsspiegel gibt Auskunft über die kapitalmässige Beteiligung als auch über die Organisationen, an denen der Synodalverband beteiligt ist.

Art. 34 Gewährleistungsspiegel

Der Gewährleistungsspiegel enthält Tatbestände, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen des Synodalverbands ergeben können.

Art. 35 Anlagespiegel

Der Anlagespiegel ist ein Zusammenzug aus der Anlagebuchhaltung.

Art. 36 Prüfung der Jahresrechnung

¹ Der Synodalrat räumt dem Rechnungsprüfungsorgan mindestens einen Monat für die Prüfung der abgeschlossenen Jahresrechnung ein.

² Er legt die geprüfte Jahresrechnung der Synode bis spätestens Ende Juni zur Genehmigung vor.

3.4.7 *Anlagebuchhaltung*

Art. 37 Zweck

Die Anlagebuchhaltung umfasst den detaillierten Ausweis über die Anlagegüter.

3.4.8 *Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen*

Art. 38 Finanzvermögen

¹ Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen dem Synodalverband keine Kosten, wird es zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

² Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag in der Bilanz geführt.

³ Die Neubewertung gemäss Anhang 1 erfolgt

- a) bei Liegenschaften mit Ausnahme von Baurechten mindestens alle fünf Jahre sowie bei Änderung des amtlichen Werts,
- b) jährlich bei allen andern Vermögenswerten.

⁴ Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

Art. 39 Schwankungsreserve

¹ Die Schwankungsreserve bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

² Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.

³ Die maximale Höhe der Schwankungsreserve beträgt 20 % der Summe der Finanzanlagen (SG 107) und der Sachanlagen Finanzvermögen (SG 108).

⁴ Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig.

⁵ Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven und wird nicht verzinst.

⁶ Der Synodalrat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen. Die Entnahme ist gebunden.

Art. 40 Verwaltungsvermögen

Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen dem Synodalverband keine Kosten wird es zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

Art. 41 Ordentliche Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben.

² Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

³ Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind. Die Berichtigung erfolgt sofort.

⁴ Darlehen und Beteiligungen können im Umfang früher getätigter und nachgewiesener Abschreibungen bis höchstens zum Anschaffungswert aufgewertet werden, wenn der Verkehrswert mindestens gleich hoch wie der neue Buchwert ist.

Art. 42 Zusätzliche Abschreibungen

1 Grundsätze

¹ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen dürfen nur so hoch sein, als dass dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht.

² Unzulässig sind zusätzliche Abschreibungen, wenn ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.

³ Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.

Art. 43 Zusätzliche Abschreibung

2 Verbuchung

¹ Die zusätzlichen Abschreibungen werden auf der Aktivseite im Konto «kumulierte zusätzliche Abschreibungen» (Minusaktivkonto) pro Anlagekategorie bilanziert.

² Die Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand zu verbuchen.

³ Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer als ausserordentlicher Ertrag aufgelöst.

Art. 44 Übertragung von Verwaltungsvermögen

¹ Die Übertragung von Verwaltungsvermögen an eine selbständige Träger-schaft öffentlicher Aufgaben hat zum Buchwert zu erfolgen, falls der Syno-dalverband diese Trägerschaft errichtet oder sich daran beteiligt.

² Wenn die Übertragung zum Buchwert aus betriebswirtschaftlichen Grün-den nicht möglich ist und deshalb aufgewertet wird, muss im Rahmen der Aufwertung eine Rückstellung in Form einer Spezialfinanzierung «Übertra-gung Verwaltungsvermögen» gebildet werden. Diese Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen.

³ Die Einlage in die Spezialfinanzierungen muss bei der Übertragung des Verwaltungsvermögens erfolgen, um die Aufwertung zu neutralisieren.

⁴ Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen sind wie folgt vorzunehmen:

- a) anteilmässig bei der ganz oder teilweisen Rücknahme der übertrage-nen Aufgabe,
- b) anteilmässig beim Verkauf oder Teilverkauf der Beteiligung, wenn dadurch die entsprechende öffentliche Aufgabe des Synodalverbands zu einem Teil oder ganz entfällt,
- c) zur Deckung von Wertverminderungen auf dem Verwaltungsvermö-gensteil, welcher die Bildung der Spezialfinanzierung ausgelöst hat,
- d) von jeder einzelnen Einlage einer Spezialfinanzierung gemäss Absatz 2 einen gleich bleibenden Anteil während 16 Jahren, wobei erst fünf Jahre nach der Einlage mit der Entnahme begonnen werden darf.

3.4.9 Sonderfinanzierungen

Art. 45 Begriff

¹ Als Sonderfinanzierung gelten:

- a) Spezialfinanzierungen,
- b) Fonds,
- c) Vorfinanzierungen.

² Sonderfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie

- a) die Rechtsgrundlage vom Synodalverband geändert werden kann oder

b) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem Synodalverband einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

³ Die Sonderfinanzierungen werden innerhalb der Bilanz geführt. Der Aufwand und Ertrag der Sonderfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung, bzw. die Investitionsausgaben und –einnahmen in der Investitionsrechnung verbucht.

3.4.9.1 Spezialfinanzierung

Art. 46 Grundsatz

¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel, welche nicht aus den allgemeinen Beiträgen der Kirchgemeinden, der Jura-Kirche und des Kantons gebildet werden und zur Erfüllung einer bestimmten kirchlichen Aufgabe dienen.

² Verpflichtungen und Vorschüsse sind zu verzinsen. Die Synode kann davon abweichende Regelungen erlassen, soweit nicht besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts etwas anderes vorsehen.

Art. 47 Voraussetzungen

¹ Spezialfinanzierungen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement der Synode.

² Das Reglement legt den Zweck der Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen sowie die Verzinsung fest.

Art. 48 Vorschüsse

Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstatten.

3.4.9.2 Fonds

Art. 49 Grundsatz

¹ Fonds sind zweckgebundene Mittel

- a) von Dritten (unselbständige Stiftungen) mit bestimmten Auflagen oder
- b) aufgrund eines Reglements der Synode aus Budgetkrediten gebildete Mittel.

² Enthält die Zweckbestimmung keine abweichende Regelung, verwendet der Synodalrat die Mittel. Er kann dazu durch Verordnung andere Organe, Stellen der gesamtkirchlichen Dienste oder Dritte einsetzen.

Art. 50 Unselbständige Stiftungen

¹ Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter (unselbständige Stiftungen / Legate) sind im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden.

² Die Bestimmung der Zuwendung darf vom Synodalrat abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

³ Für die Änderung

des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend.

⁴ Der Synodalrat löst jene unselbständigen Stiftungen auf, deren Verwendungszweck entfallen ist oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann.

⁵ Der Synodalverband verzinst die ihr zugewendeten Gelder.

Art. 51 Fonds aus Budgetkrediten

¹ Ein Reglement regelt die Zweckbestimmung, die Speisung, die Verfügungskompetenzen und gegebenenfalls die Liquidation der Fondsmittel, für den Fall, dass der Verwendungszweck entfallen ist oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann.

² Die Synode löst jene Fonds auf, welche durch Reglement gebildet wurden und deren Verwendungszweck entfallen ist oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, sofern das Reglement keine entsprechende Regelung enthält.

³ Die durch Budgetkredite gebildeten Fonds sind nicht zu verzinsen.

3.4.9.3 Vorfinanzierungen

Art. 52 Vorfinanzierungen

¹ Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben, die noch nicht beschlossen oder noch nicht abgeschlossen sind.

² Die Bildung von Vorfinanzierungen benötigt einen Beschluss der Synode. Der Beschluss enthält mindestens den Zweck, die Äufnung und Verwendung.

³ Vorfinanzierungen können nur dann gebildet werden, wenn die Auflösung

oder die vorgeschriebenen Abschreibungen nach Nutzungsdauer gedeckt sind, ein allfälliger Bilanzfehlbetrag abgetragen wurde und sie in der Erfolgsrechnung nicht zu einem Aufwandüberschuss führen.

⁴ Die Vorfinanzierungen sind zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Beginn der Inbetriebnahme der Investition. Davon unabhängig sind die planmässigen Abschreibungen entsprechend der Kategorie und der Nutzungsdauer vorzunehmen.

⁵ Die Vorfinanzierungen sind zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, wenn mit der Umsetzung des Vorhabens nicht innert der folgenden 5 Rechnungsjahre seit der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung begonnen wird.

⁶ Sollen die Mittel für die Bildung einer anderen Vorfinanzierung eingesetzt werden, so gelten die Regeln für die Neubildung von Vorfinanzierungen. Die Änderung der Zweckbestimmung in der Bilanz anstelle einer Auflösung und Neubildung der Vorfinanzierung ist nicht gestattet.

⁷ Die Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen.

3.4.10 Verrechnung von Tätigkeiten und Leistungen

Art. 53 Grundlagen für Gebühren

¹ Das Verursacherprinzip als ein Grundsatz der Haushaltsführung bedeutet, dass die Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacher besonderer Kosten in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen haben. Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen.

² Die Synode legt die Grundsätze für die Erhebung und Berechnung von Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. Dieses bestimmt mindestens

- a) die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und Leistungen,
- b) den Kreis der zahlungspflichtigen Personen und Institutionen und
- c) die Grundzüge der Gebührenbemessung.

Art. 54 Mehrwertsteuer

Unterliegen vom Synodalverband vereinnahmte Entgelte der Mehrwertsteuer, ist diese zusätzlich zu den erhobenen Gebühren, Beiträgen oder sonstigen Abgaben geschuldet.

3.4.11 *Interne Verrechnungen*

Art. 55 Interne Verrechnungen

¹ Verrechnungen für verwaltungsinterne Leistungsbezüge sind vorzunehmen, um

- a) die Rechnungsstellung gegenüber Dritten sicherzustellen,
- b) das wirtschaftliche Ergebnis der einzelnen Verwaltungstätigkeiten feststellen zu können,
- c) das Kostendenken und die Eigenverantwortlichkeit zu stärken oder
- d) die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen sicherzustellen.

² Interne Verrechnungen, insbesondere von Zinsen und Abschreibungen, sind auf der Basis der wahren Aufwendungen und Erträge vorzunehmen, wenn eine Spezialfinanzierung betroffen ist.

3.4.12 *Übrige Verzeichnisse*

Art. 56 Öffentliches Verzeichnis

Ausserhalb der Jahresrechnung sind die Inventare und ein Verzeichnis der Sammelkonten aufzuführen. Die Sammelkonten werden nicht in das Verzeichnis aufgenommen, wenn alle Positionen in der Bilanz einzeln enthalten sind.

4. *Finanzrechtliche Zuständigkeiten, Ausgaben- und Kreditarten*

4.1 *Finanzrechtliche Zuständigkeiten*

Art. 57 Synode; Fakultatives Referendum⁵

Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über:

- a) neue einmalige Ausgaben über CHF 500'000,
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 150'000,
- c) Erwerb von Grundstücken über CHF 2'000'000,

⁵ Art. 6 Abs. 3 Bst. c Jurakonvention (KES 71.120), Art. 18 Bst. c Kirchenverfassung (KES 11.010).

- d) Zusatzkredite oder Nachtragskredite, sofern diese zusammen mit dem ursprünglich bewilligten Verpflichtungs- oder Budgetkredit den betreffenden Betrag nach diesem Artikel überschreiten.

Art. 58 Synode; Abschliessende Zuständigkeit

¹ Die Synode beschliesst abschliessend über:

- a) Voranschlag und gleichzeitig über die Beiträge der Kirchgemeinden und, vorbehältlich der Vereinbarung gemäss Art. 3 Abs. 3 der Jura-Kirche,
- b) Jahresrechnung,
- c) neue einmalige Ausgaben bis CHF 500'000,
- d) neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 150'000,
- e) Erwerb von Grundstücken bis CHF 2'000'000,
- f) Verkauf von Grundstücken,
- g) Zusatzkredite und Nachtragskredite, sofern diese zusammen mit dem ursprünglich bewilligten Verpflichtungs- oder Budgetkredit den betreffenden Betrag nach diesem Artikel nicht überschreiten,
- h) Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 7.

² Vorbehalten bleibt die abschliessende Zuständigkeit des Synodalrates gemäss Art. 59.

Art. 59 Synodalrat; Abschliessende Zuständigkeit

¹ Der Synodalrat beschliesst abschliessend über:

- a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000,
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000,
- c) Erwerb und Verkauf von Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens bis CHF 500'000,
- d) andere Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens,
- e) gebundene Ausgaben unabhängig ihrer Höhe,
- f) Zusatzkredite und Nachtragskredite über einmalige Ausgaben bis zu CHF 20'000 über den Verpflichtungskredit oder den Budgetkredit,
- g) Zusatzkredite und Nachtragskredite über wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000 über den Verpflichtungskredit oder den Budgetkredit,
- h) Kreditüberschreitungen nach Art. 82,

- i) Umwandlung bestehender Forderungen in Darlehen sowie Darlehen aus Fonds (Art. 60 Abs. 2 Bst. a),
 - j) Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 14, die als sicher gelten,
 - m) Besorgung aller Finanzgeschäfte, für die kein anderes Organ zuständig ist.
- ² Der Synodalrat verfügt über sämtliche bewilligten Kredite die Ausgabenkompetenz, soweit diese Kompetenz nicht durch einen speziellen Erlass oder Beschluss der Synode einer anderen Stelle übertragen worden ist.
- ³ Der Synodalrat kann die Kreditverfügungs- und Ausgabenkompetenz über bewilligte Kredite an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen, Delegationen oder Gesamtprojektausschüsse oder an die mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Stelle der gesamtkirchlichen Dienste durch Verordnung oder einfachen Beschluss übertragen.
- ⁴ Wer über bewilligte Kredite verfügt,
- a) kann bis zur Höhe der bewilligten Kredite Verpflichtungen eingehen,
 - b) ist verantwortlich für die Krediteinhaltung.

4.2 Ausgaben

Art. 60 Definition

- ¹ Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgs- oder Investitionsrechnung belastet werden. Sie dienen der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.
- ² Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a) Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, mit Ausnahme der Umwandlung bestehender Forderungen in Darlehen sowie Darlehen aus Fonds,
 - b) Finanzanlagen, die nicht sicher sind (Art. 14),
 - c) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
 - d) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts,
 - e) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Verwaltungsvermögens,
 - f) Finanzanlagen in Immobilien,
 - g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - h) der Verzicht auf Einnahmen.
- ³ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich

nach der damit verbundenen Ausgabe.

Art. 61 Voraussetzungen für Ausgabenbewilligungen

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.

Art. 62 Rechtsgrundlagen für Ausgaben

¹ Als Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 61 gilt

- a) ein Rechtssatz,
- b) ein Beschluss der Stimmberechtigten,
- c) ein Beschluss der Synode.

² Der Synodalrat kann ausnahmsweise eine Ausgabe, für deren Bewilligung er grundsätzlich zuständig ist, der Synode zum Beschluss unterbreiten, falls die Rechtsgrundlage für die Ausgabe durch einen Beschluss der Synode gemäss Absatz 1 Buchstabe c geschaffen werden soll.

Art. 63 Nettoprinzip, Projektierungskosten

¹ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Der Aufwand der unmittelbaren Projektierung bildet Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Bei der späteren Realisierung des Projekts ist er zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen.

Art. 63a Definition einmalige Ausgaben und wiederkehrende Ausgaben

¹ Einmalige Ausgaben können anlässlich der Budgetbehandlung gestrichen werden, ohne dass der Synodalverband verbindliche Zusagen verletzt. Dies gilt auch, wenn die Ausgaben für den gleichen Zweck mehrmals als neue einmalige Ausgabe in das Budget eingestellt werden.

² Wiederkehrende Ausgaben dienen einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe. Mit fortgesetzten, dauernden Aufgaben verpflichtet sich der Synodalverband gegenüber Dritten zu Leistungen, welche anlässlich der Budgetbehandlung nicht gestrichen werden können.

Art. 64 Einmalige Ausgaben

¹ Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

² Kann eine Ausgabe anlässlich der Budgetbehandlung gestrichen werden,

ohne dass der Synodalverband verbindliche Zusagen verletzt, handelt es sich um eine einmalige Ausgabe. Dies gilt auch, wenn die Ausgaben für den gleichen Zweck mehrmals als neue einmalige Ausgabe in das Budget eingestellt werden

³ Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden. Es sind diejenigen Aufwendungen zusammenzurechnen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

⁴ Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird, sind zusammenzurechnen. Fallen die zeitlich gestaffelten Ausgaben in spätere Rechnungsjahre, ist hierfür für die gesamte Ausgabe ein Verpflichtungskredit zu beschliessen (Art. 71 Bst. c).

⁵ Ausgaben, die in keinem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, dürfen für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht zusammengerechnet werden.

⁶ Ausgaben, welche als Verpflichtungskredit beschlossen werden, sind im Budget als solche zu kennzeichnen.

Art. 65 Wiederkehrende Ausgaben

¹ Wiederkehrende Ausgaben sind als Verpflichtungskredite vom zuständigen Organ zu bewilligen.

² Wiederkehrende Ausgaben dienen einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe.

³ Mit fortgesetzten, dauernden Aufgaben verpflichtet sich der Synodalverband gegenüber Dritten zu Leistungen, welche anlässlich der Budgetbehandlung nicht gestrichen werden können.

⁴ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf den Nettoaufwand abgestellt, der in einem Jahr anfällt.

⁵ Der Verpflichtungskredit wird unbefristet bewilligt, sofern sich aus den Umständen des Einzelfalls keine zeitliche Einschränkung ergibt oder die Synode nicht aus anderen Gründen einen abweichenden Beschluss fällt.

⁶ Befristete, wiederkehrende Ausgaben sind im Budget als solche zu kennzeichnen.

Art. 66 Frei bestimmbare und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar ist und

wenn sie insbesondere:

- a) in der abschliessenden Kompetenz der Synode oder des Synodalrats beschlossen werden kann,
- b) den Mittelbedarf für separat beschlossene Verpflichtungskredite betreffen,
- c) durch Rechtserlass oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist,
- d) zur effizienten Erfüllung einer durch Erlass des Kantons oder der Synode vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich dem Einsatz und der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen dient,
- e) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist,
- f) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung der Aufgaben abgeschlossen werden,
- g) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft, oder
- h) Brutto-Arbeitgeberlohnkosten im Umfang der von der Synode beschlossenen Stellenpunkte für die gesamtkirchlichen Dienste betreffen,
- i) Brutto-Arbeitgeberlohnkosten für Pfarrstellen im Umfang der von der Synode gemäss Artikel 126 Absatz 1 der Kirchenordnung beschlossenen Vorgaben, oder
- j) Ansprüche aufgrund Abgangsentschädigungen und Austrittsvereinbarungen, die der Synodalverband oder die Berner Kirche als Arbeitgeberin oder Anstellungsbehörde zu leisten haben, betreffen.

³ Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist im Kreis schreiben (ENSEMBLE) zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Synodalrats für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 67 Überführung Finanz-/ Verwaltungsvermögen

¹ Wird Finanz- ins Verwaltungsvermögen oder Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt, bestimmt sich das zuständige Organ nach dem Verkehrswert.

² Für die Umbuchung ist der Buchwert massgebend.

Art. 68 Beiträge Dritter

Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Art. 69 Mehrwertsteuer

Kredite und deren Abrechnungen müssen die Mehrwertsteuer enthalten.

4.3 Kreditarten**Art. 70 Kreditarten**

Ausgaben werden als Verpflichtungs-, Budget-, Zusatz- oder Nachtragskredit beschlossen.

4.3.1 Verpflichtungskredite**Art. 71 Definition**

¹ Verpflichtungskredite sind zu beschliessen für

- a) Investitionen,
- b) Investitionsbeiträge und
- c) für Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

² Verpflichtungskredite werden der Zuständigkeit entsprechend separat beschlossen.

³ Der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten für das Kalenderjahr ist in das jeweilige Budget aufzunehmen. Der Mittelbedarf für separat beschlossene Verpflichtungskredite gilt als gebunden.

⁴ Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandsklausel enthalten.

Art. 72 Rahmenkredit

¹ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

² Bei Beschlussfassung über den Rahmenkredit ist festzulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Art. 73 Teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten

Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Nachkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder

Wechselkursklausel enthält.

Art. 74 Kontrolle

Über die laufenden Verpflichtungskredite wird eine Verpflichtungskreditkontrolle geführt und im Anhang zur Jahresrechnung publiziert.

Art. 75 Abrechnung

¹ Über jeden Verpflichtungskredit für Investitionen ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

² Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit für Investitionen beschlossen hat.

³ Die Abrechnung über Verpflichtungskredite für Investitionen der Stimmberechtigten ist der Synode zur Kenntnis zu bringen.

4.3.2 Budgetkredite

Art. 76 Definition

¹ Jeder Betrag, der einem Konto der Erfolgs- oder Investitionsrechnung zugeordnet ist, stellt einen Budgetkredit dar.

² Mit dem Budgetkredit ermächtigt die Synode den Synodalrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

³ Die Gesamtheit der Budgetkredite bildet das Budget.

Art. 77 Synodalratskredite

¹ Der Synodalrat verfügt zusätzlich zu seiner Ausgabenkompetenz gemäss Art. 59 über folgende Kredite

a) freier Ratskredit bis CHF 50'000,

b) Sammelkredit CHF 200'000

² Der Synodalrat stellt die Synodalratskredite in das Budget ein. Die eingestellten Kredite gelten als gebunden.

³ Die einzelnen Ausgaben zulasten des Sammelkredits dürfen die Kreditkompetenz des Synodalrats für einmalige Ausgaben gemäss Art. 59 Abs. 1 lit a nicht überschreiten. Er erbringt für den Sammelkredit mindestens einmal jährlich gegenüber der Synode den Nachweis über die Mittelverwendung. Die Mittel des Sammelkredits sind für Beiträge im Sozial-, Gesundheits-, Fürsorge- und Kulturbereich einzusetzen. Der Synodalrat regelt den Geltungsbereich und den näheren Verwendungszweck der Mittel,

das Bewilligungsverfahren und die Verfügungskompetenzen in einer Richtlinie.

Art. 78 Ausgabenbeschlüsse

¹ Neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung dürfen mit dem Budget beschlossen werden.

² Sie sind als neue Ausgaben bekannt zu geben, wenn sie in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder der Synode fallen.

³ Bewilligte einmalige Ausgaben, welche im folgenden Jahr erneut für denselben Zweck budgetiert werden, werden nicht mehr als neue Ausgabe bekannt gegeben.

⁴ Ist die Synode zuständig für den Beschluss über das Budget, darf sie neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung nur im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis beschliessen.

4.3.3 Nachkredite

Art. 79 Definition

¹ Nachkredite sind zu beschliessen als

- a) Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit,
- b) Nachtragskredit zum Budgetkredit,
- c) Kreditüberschreitung eines Budgetkredits.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Synodalverband bereits verpflichtet ist, kann dieser abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

Art. 80 Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit

¹ Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits.

² Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass ein Zusatzkredit erforderlich wird, so dürfen vor dessen Bewilligung keine neuen Verpflichtungen zum Vorhaben eingegangen werden.

³ Bei Mehrkosten aufgrund von gebundenen Ausgaben ist kein Zusatzkredit zur Realisierung des bewilligten Vorhabens erforderlich.

Art. 81 Nachtragskredit

¹ Der Nachtragskredit ist die Aufstockung eines nicht ausreichenden Budgetkredits.

² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredites, dass ein Nachtragskredit erforderlich wird, so dürfen vor dessen Bewilligung keine neuen Verpflichtungen zum Vorhaben eingegangen werden.

Art. 82 Kreditüberschreitung

¹ Erträgt die Vornahme eines Aufwandes oder einer Ausgabe, für die im Budget kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Synodalverband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene oder nicht beeinflussbare Ausgabe, kann der Synodalrat eine Kreditüberschreitung beschliessen.

² Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

³ Der Synodalrat hat die Synode über Kreditüberschreitungen mit dem Rechnungsabschluss unter Darlegung der Gründe zu orientieren.

5. Organisation, internes Kontrollsystem und Aufbewahrungsfristen**Art. 83 Aufgabe Synodalrat**

¹ Der Synodalrat sorgt für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushaltes und ein wirksames internes Kontrollsystem.

² Der Synodalrat organisiert die Finanzverwaltung und das Rechnungswesen der Grösse des Finanzhaushaltes entsprechend.

³ Er sorgt dafür, dass

- a) für jede Stelle der Finanzverwaltung Aufgaben, Pflichten, Befugnisse und Stellvertretung schriftlich festgehalten sind,
- b) bei jeder Amtsübergabe einer Person, die Verantwortung über Vermögensbestände trägt, die oder der Vorgesetzte sowie die Nachfolgerin oder der Nachfolger anwesend sind,
- c) die Amtsübergaben protokolliert werden.

5.1.1 Organisation

Art. 84 Synodalrat

Der Synodalrat ist insbesondere zuständig für

- a) Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen,
- b) die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat,
- c) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen im Rahmen der synodalrätlichen Ausgabenkompetenz; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich der Synode,
- d) das Budget, die Verpflichtungskredite, die Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden der Synode,
- e) den Finanzplan,
- f) die Bewilligung von Kreditüberschreitungen.

Art. 85 Finanzverwaltung

Der für die Finanzen zuständige Bereich der gesamtkirchlichen Dienste ist insbesondere zuständig für

- a) die Organisation und Führung des Rechnungswesens,
- b) den Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit der Synodalrat in der Ausführungsverordnung diese Befugnis delegiert hat,
- c) die Beschaffung der Mittel,
- d) die Anlage sowie die Verwaltung des Verwaltungs- und Finanzvermögens,
- e) Erstellung des Finanzplans, des Budgets, der Jahresrechnung und Vorbereitung andere den Finanzhaushalt betreffenden Geschäfte zuhanden von Synodalrat, Synode und allenfalls den Stimmberechtigten,
- f) Überwachung der Verpflichtungs- und Budgetkredite,
- g) Zahlungswesen,
- h) Führung des Finanzausgleichs,
- i) Durchführung der gesamtkirchlichen Kollekten im Auftrag des Synodalrats und der zuständigen Bereiche,
- j) das Stipendienwesen, soweit dieses durch Erlass oder Beschluss nicht einer anderen Stelle zugewiesen ist,

- k) die Verwaltung von Sonderrechnungen, soweit diese nicht einer anderen Stelle zugewiesen ist,
- l) die Beratung der andern Bereiche und der Kirchenkanzlei in Finanzfragen.

Art. 86 Kirchenkanzlei und Bereiche

¹ Die Kirchenkanzlei und die Bereiche der gesamtkirchlichen Dienste sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.

² Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Sie führen dazu die notwendigen Kontrollen.

5.1.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Art. 87 Risiko-Minimierung

¹ Der Synodalrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Art. 88 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Synodalrat erlässt entsprechende Weisungen.

² Der Synodalrat bestimmt in einer Verordnung mindestens

- a) die Ausgabenkompetenz über bewilligte Kredite,
- b) die Zuständigkeit zum Beschluss von Nachkrediten in seiner Kompetenz,
- c) die Berechtigung zur Zahlungsanweisung,
- d) die Visumsregelung.

5.1.3 *Aufbewahrungspflicht und Aufzeichnung auf Bild- oder Datenträger*

Art. 89 Aufbewahrung und Aufzeichnung auf Bild- oder Datenträger

¹ Budget, Jahresrechnung, Anhang und Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung werden im Original dauernd, die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege während zehn Jahren aufbewahrt.

² Unterlagen des Rechnungswesens sind solange aufzubewahren, wie sie als Beweismittel sowie zur Festlegung von Schuld- und Forderungsverhältnissen zur Verfügung stehen müssen, mindestens jedoch während zehn Jahren.

³ Geschäftsbücher und Buchungsbelege können auf unveränderbare Bild- oder Datenträger aufgezeichnet werden, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

⁴ Für die Rechnungsprüfung werden auf Verlangen der prüfenden Stelle die Geschäftsbücher und Belege in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Form bereitgehalten.

6. *Rechnungsprüfung*

Art. 90 Rechnungsprüfung

Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfung sind in der Kirchenordnung⁶ und in der Geschäftsordnung⁷ der Synode festgelegt.

7. *Beschaffungswesen*

Art 91 Anwendbares Recht

¹ Das Beschaffungswesen richtet sich nach den anwendbaren staatlichen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

² Ohne anderslautenden Erlass, ist für das Verfahren diejenige Stelle zuständig, welche über die Ausgabekompetenz verfügt (Vergabestelle). Wer über die Ausgabekompetenz verfügt, erteilt den Zuschlag.

⁶ Art. 191 Kirchenordnung (KES 11.020).

⁷ Art. 34 Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110).

8. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 92 Einführung des Neuen Rechnungsmodells

Der Synodalverband führt seine Rechnung ab 1. Januar 2019 nach dem neuen Rechnungsmodell (HRM2).

Art. 93 Neubewertung Finanzvermögen

¹ Bei der Neubewertung des Finanzvermögens per 1. Januar 2019 gelten die folgenden Grundsätze

1. Das Finanzvermögen wird bei der Einführung von HRM2 neu bewertet.
2. Die Neubewertung richtet sich nach Anhang 1.

² Neubewertungsreserve und Auflösung richten sich nach den folgenden Festlegungen:

Der Neubewertungsgewinn oder -verlust ist in der Eröffnungsbilanz der «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» zuzuweisen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird ein positiver Saldo der Neubewertungsreserve auf das Konto «Schwankungsreserve» umgebucht. Die maximale Höhe der Schwankungsreserve darf 20 % der Summe der Finanzanlagen (SG 107) und der Sachanlagen Finanzvermögen (SG 108) nicht übersteigen. Ein verbleibender positiver Saldo respektive ein allfälliger Neubewertungsverlust wird erfolgswirksam auf die Konti «Bilanzüberschuss» gebucht. Die Neubewertungsreserven sind somit per 31.12.2019 aufgelöst.

Art. 94 Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen

Bei der Bewertung und Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 gelten die folgenden Grundsätze:

1. Das Verwaltungsvermögen wird bei der Einführung von HRM2 zu Buchwerten übernommen.
2. Der Gesamtbetrag des Verwaltungsvermögens zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 ist innert acht bis sechzehn Jahren linear abzuschreiben. Die Abschreibungen gelten als ordentlich.
3. Vom Gesamtbetrag gemäss Ziffer 2 werden abgezogen:
 - a) Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens,
 - b) Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist, und
 - c) Investitionen für Anlagen im Bau.
4. Die Synode legt die Abschreibungsfrist gemäss Ziffer 2 zusammen mit dem Beschluss über das Budget im Zeitpunkt der Einführung von HRM2

definitiv fest.

Art. 95 Übergangsbestimmungen

Für Kreditanträge und Kreditbeschlüsse, welche die Synode anlässlich der Sommersession 2019 behandelt, gelten die Bestimmungen des Reglements über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt vom 14. Juni 1995.

Art. 96 Aufhebung von Erlassen

Das Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt vom 14. Juni 1995 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben. Art. 95 bleibt vorbehalten.

Art. 97 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Art. 95 bleibt vorbehalten.

Bern, 20. Mai 2019

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Jean-Marc Schmid*

Der Sekretär: *Andreas U. Schmid*

Anhang 1 zu Artikel 39

Neubewertung Finanzvermögen

Ziffer	Art des Finanzvermögens	Bilanzierung HRM2
1	Liegenschaften im Kanton Bern	Amtlicher Wert x Faktor 1,4 oder eine anerkannte Bewertungsmethode
2	Grundstücke im Kanton Bern	1. Priorität: Fläche x Preis pro m ^{2(a)} 2. Priorität: Amtlicher Wert x Faktor 1,4
3	Liegenschaften in anderen Kantonen	Verkehrswert ^(b)
4	Grundstücke in anderen Kantonen	Fläche x Preis pro m ^{2(c)}
5	Grundstücke im Baurecht	Kapitalisierung Baurechtszins - mit effektivem Zinssatz gemäss Baurechtsvertrag - mit 4.5 % sofern Zinssatz nicht geregelt
6	Börsenkotierte Wertpapiere	Börsenwert
7	Nicht börsenkotierte Wertpapiere	1. Priorität: Bruttosteuerwert ^(d) 2. Priorität: Ertrag mit 8% kapitalisieren
8	Festverzinsliche Wertpapiere ^(e)	Nominalwert
9	Flüssige Mittel	Nominalwert
10	Guthaben	Nominalwert, allenfalls Delkredere-Bildung
11	Vorräte	Anschaffungs-/Herstellungswert (Wertverluste bereinigen)
12	Anlagen im Bau	Investitionsstand

Die Vermögenswerte gemäss Ziffer 1 bis 3 sowie 5 und 6 können alternativ zu einem auf einer anerkannten Bewertungsmethode basierenden Verkehrswert bewertet werden.

In jedem Fall ist der zu bilanzierende Wert auf eingetretene Wertminderungen gemäss Art. 38 Abs. 4 zu prüfen.

- a) Preis pro m² zu dem am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde
- b) Nach einer anerkannten Bewertungsmethode nachgewiesener Verkehrswert
- c) Preis pro m² zu dem am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde
- d) Neugründungen: 1. bis 3. Jahr Anschaffungswert, ab 4. Jahr Bruttosteu-erwert
- e) Sofern nicht unter Ziffer 7 fallend

Anhang 2 zu Artikel 53

Die Synode legt folgende Gebühren fest:

1. Grundzüge der Gebührenbemessung

Die Gebühr muss verhältnismässig sein und soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

Es wird eine pauschalisierte Gebühr unabhängig vom verursachten Aufwand für Mahnungen erhoben.

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die zuständige Stelle auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen. Die zuständige Stelle ist, wer in der Sache ausgabeberechtigt ist.

2. Gebührenarten

2.1. Mahngebühren

2.1.1 Anwendungsbereich

Mahngebühren werden erhoben für:

- Kursabsolventen für Kursgelder, soweit dafür keine anderslautende Regelung besteht
- Kirchgemeinden für die Synodebeiträge und Beiträge in den Finanzausgleich
- Kirchgemeinden für Beiträge an die MBR
- Kirchgemeinden und Bezirke für Nachweise im Zusammenhang mit dem Berichtswesen gesamtgesellschaftlicher Leistungen
- Kirchgemeinden für die Gehaltsadministration für kirchgemeindeeigene Pfarrstellen

2.1.2 Gebührenhöhe

Kurs- und Gemeindebeiträge

1. Mahnung	Ohne Kostenfolge
2. Mahnung	CHF 30.00
3. Mahnung	CHF 50.00

4. Mahnung	Einleitung betriebsrechtlicher Massnahmen
------------	---

Nachweise gesamtgesellschaftliche Leistungen

1. Mahnung	Ohne Kostenfolge
2. Mahnung	CHF 200.00
3. Mahnung	Einleitung betriebsrechtlicher Massnahmen

2.2. Gehaltsadministration

2.2.1 Anwendungsbereich

Im Auftrag des Kirchgemeinderats ausgeführte Gehaltsadministration für kircheneigene Pfarrstellen.

2.2.2 Gebührenhöhe

Für den administrativen Aufwand pro Auftrag und Kalenderjahr	CHF 400.00
--	------------

3. Anpassung Gebühren an den Landesindex der Konsumentenpreise

Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt die Fachstelle Finanzen die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs auszugehen (Dezember 2018 = 101,5; Basis Dezember 2015).